

Geschäftsordnung für den Vorstand der Beiersdorf AG

vom 22. November 2002

zuletzt geändert durch den Beschluss des Aufsichtsrats vom 30. November 2021

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Vorstand **führt** die **Geschäfte** der **Gesellschaft** und leitet den Konzern (**Unternehmen**) nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere §§ 76 ff. AktG), der Satzung, dieser Geschäftsordnung (**GO-V**), der Geschäftsordnung (**GO-AR**) und der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der unternehmensinternen Richtlinien. Er berücksichtigt den Deutschen Corporate Governance Kodex (**DCGK**). Jedes Mitglied des Vorstands (**Mitglied**) erfüllt darüber hinaus die Pflichten gemäß seinem Dienstvertrag und den dazu getroffenen Vereinbarungen und Regelungen. Der Vorstand sorgt für die **Einhaltung** der rechtlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance); er sorgt zudem für ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System und für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
- (2) Der Vorstand ist dem **Unternehmensinteresse** und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Er berücksichtigt die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen Verbundenen (*Stakeholder*), ebenso die Belange der Nachhaltigkeit, Gemeinwohlverträglichkeit und Vielfalt (*Diversity*). Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen, ebenso mit den Vertretungen der Mitarbeiter.
- (3) Jedes Mitglied schuldet insbesondere **Sorgfalt, Treue und Verschwiegenheit** (§ 93 AktG). Eine Pflichtverletzung verpflichtet zum Schadenersatz; mehrere haften als Gesamtschuldner. Die Gesellschaft kann auch Unterlassung und andere Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Verletzungen verlangen. Die **Sorgfalt** eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ist nicht verletzt, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, aufgrund angemessener Information zum Wohle des Unternehmens zu handeln.
 - a) Die **Verschwiegenheitspflicht** beinhaltet, dass im Dienste des Unternehmens erlangte vertrauliche Informationen Dritten nicht bekannt gemacht werden dürfen, soweit es nicht im Unternehmensinteresse oder gesetzlich geboten ist. Im Zweifelsfall soll vor Offenlegung einer Information ein Vor-

standsbeschluss herbeigeführt werden; der Vorstand kann die Entscheidung über die Offenlegung durch Beschluss (allgemein oder für Eilfälle) delegieren.

- b) Bei **Ausscheiden** eines Mitglieds aus dem Amt oder Beendigung seiner Tätigkeit sind sämtliche mit Amt oder Tätigkeit zusammenhängende Unterlagen und Materialien (auch Datenträger und Kopien aller Art) unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats auszuhändigen. Die Verschwiegenheits- und Treuepflichten bestehen unabhängig vom Bestehen eines Wettbewerbsverbots und über Ausscheiden und Rückgabe hinaus fort.
- (4) Ein Mitglied soll nicht älter als 63 Jahre sein, soweit nicht durch Beschluss des Aufsichtsrats anderes bestimmt wird.

§ 2 - Gesamtverantwortung und Geschäftsbereiche

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in **gemeinschaftlicher Verantwortung** und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern wahr. Die Mitglieder arbeiten **kollegial zusammen** und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
- (2) Die Verteilung der **Geschäftsbereiche** im Vorstand und die Vertretungsregelung bei Abwesenheit ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan (Anlage), soweit nicht im Folgenden ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die gemeinschaftliche Verantwortung nach Absatz 1 bleibt unberührt. Der Vorstand konkretisiert die Geschäftsverteilung durch Beschluss.
- (3) Ein Beschluss des Vorstands ist erforderlich,
- a) soweit dies nach dem Gesetz, der Satzung, dieser GO-V oder anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - aa) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses mit dem zusammengefassten Lagebericht sowie des nichtfinanziellen Berichts,
 - bb) Aufstellung etwaiger Zwischenberichte und Quartalsmitteilungen,

Geschäftsordnung für den Vorstand der Beiersdorf AG

- cc) Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge zu deren Beschlussfassung,
 - dd) Regel- und Sonderberichterstattung an den Aufsichtsrat (§§ 8, 9),
 - ee) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung bedürfen,
 - ff) grundsätzliche Entscheidungen, die die zukünftige Entwicklung des Unternehmens betreffen,
 - gg) wichtige Personalangelegenheiten,
 - hh) Erlass, Änderung oder Aufhebung von wesentlichen Konzernrichtlinien und -handlungsanweisungen,
 - ii) Grundsatzfragen der internen Organisation und der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsbereichen,
 - jj) Maßnahmen zur Einrichtung und Überwachung eines internen Kontrollsystems und eines Risikomanagementsystems und
 - kk) Entsprechenserklärung nach § 161 AktG,
- b) für die Jahres- und Mehrjahres**planung** des Unternehmens und
- c) in allen sonstigen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch **ein Mitglied** zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Jedes Mitglied führt seinen **Geschäftsbereich** nach Maßgabe dieser GO-V und etwaiger Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Der Vorstand kann auch zu Maßnahmen oder Geschäften im Geschäftsbereich eines einzelnen Mitglieds bindende Beschlüsse fassen. Ein Beschluss des Vorstands ist herbeizuführen, wenn
- a) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs für diesen Geschäftsbereich oder das Unternehmen von **außergewöhnlicher Bedeutung** oder mit einem außergewöhnlichen wirtschaftlichen **Risiko** verbunden sind,

- b) ein Mitglied **schwerwiegende Bedenken** bezüglich einer Angelegenheit eines **anderen** Geschäftsbereichs hat **und** diese Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem für diesen Geschäftsbereich zuständigen Mitglied ausgeräumt werden oder
 - c) **mehrere** Geschäftsbereiche betroffen sind **und** die für diese Geschäftsbereiche zuständigen Mitglieder nicht untereinander eine Abstimmung herbeiführen.
- (5) Maßnahmen und Geschäfte gemäß den vorstehenden Absätzen darf ein Mitglied ohne vorherigen Beschluss des Vorstands nur vornehmen, wenn dies nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung zur Vermeidung **unmittelbar drohender schwerer Nachteile** für das Unternehmen erforderlich und ein Beschluss auch nicht unter Verkürzung der regelmäßigen Einberufungsfrist (§ 4 Absatz 1 Satz 4) herbeizuführen ist. Der Vorstand zu Händen der/des Vorsitzenden ist darüber zu unterrichten, möglichst im Voraus, andernfalls unverzüglich. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende ist gemäß § 10 Satz 3 zu informieren.
- (6) Ist ein Mitglied mit dem Inhalt eines Vorstandsbeschlusses nicht einverstanden, so kann es verlangen, dass die/der Vorstandsvorsitzende die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n unverzüglich **informiert**.
- (7) Zeitpunkt und Dauer eines **Urlaubs** sowie längere **Dienstreisen** stimmen die Mitglieder untereinander ab, insbesondere mit der/dem Vorsitzenden.

§ 3 - Vorsitz

- (1) Die/der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die **Unternehmenspolitik** und die Grundsätze der Geschäftspolitik. Der/dem Vorsitzenden obliegt neben den Aufgaben eines eigenen Geschäftsbereichs die **sachliche Koordination** aller Geschäftsbereiche. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die vom Vorstand beschlossenen Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern kann sie/er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften im Voraus unterrichtet wird. Ferner unterrichtet jedes Mitglied die/den Vorsitzende/n laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in seinem Geschäftsbereich.

- (2) Die/der Vorsitzende **repräsentiert** den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien. Sie/er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (3) Der/dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die **Federführung** für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Sie/er unterrichtet die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, insbesondere nach näherer Maßgabe des § 10.

§ 4 - Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in **Sitzungen**. Sie sollen mindestens einmal im Monat stattfinden und werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Jedes Mitglied kann die **Einberufung** einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands oder die Ergänzung der Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand verlangen. Mit der Einberufung, die nicht später als 3 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussvorlagen sowie die für eine Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen werden rechtzeitig im Voraus von der/dem Vorsitzenden an die Mitglieder übermittelt.
- (2) Die **Leitung** der Sitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit dem Vertreter gemäß Geschäftsverteilungsplan, sonst dem von der/dem Vorsitzenden bestimmten Mitglied oder ohne solche Bestimmung dem dienstältesten anwesenden Mitglied. Sie/er legt die Reihenfolge fest, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sie/er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Die/der Vorsitzende kann die Beratung oder Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (3) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnimmt. Die Mitglieder des Vorstands können schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet) an der Stimmabgabe teilnehmen. Alle Mitglieder sind unverzüglich über gefasste Beschlüsse zu unterrichten; eine unverzüglich versandte Niederschrift nach Absatz 6 erfüllt die Unterrichtungspflicht; andernfalls ist vor ihr zu unterrichten. Über Angelegenheiten im Geschäftsbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.

- (4) Ein Beschluss kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch **außerhalb** von Sitzungen gefasst werden, nämlich durch schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder fernmündlich übermittelte Stimmabgabe oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten.
- (5) Der Vorstand beschließt mit der **Mehrheit** der Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit zwingend vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine **Niederschrift** anzufertigen. Sie nennt Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses (auf Verlangen eines Mitglieds auch mit Nennung des Namens). Der Vorsitzende kann Protokollführer/in bestimmen, die/der nicht dem Vorstand angehören muss/müssen. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern in Abschrift übermittelt. Über eine darüber hinausgehende Verteilung von Auszügen der Niederschrift entscheidet jedes Mitglied in seinem eigenen Geschäftsbereich. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied vor oder in der nächsten dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands außerhalb von Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n entsprechend in einer Niederschrift festgestellt.

§ 5 - Zustimmung des Aufsichtsrats

Der Vorstand darf Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, wenn dies durch Gesetz, Satzung, diese Geschäftsordnung (einschließlich Anlage) oder sonstigen Beschluss des Aufsichtsrats angeordnet ist. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung generell oder für den Einzelfall erteilen. Wenn und soweit in der GO-V, GO-AR oder durch sonstigen Beschluss vorgesehen, entscheidet ein Ausschuss anstelle des Aufsichtsrats.

§ 6 - Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied unterliegt während seiner Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer seiner Anstellung einem umfassenden **Wettbewerbsverbot** über § 88 AktG hinaus. Nebentätigkeiten, insbesondere die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Unternehmens, bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses. § 1 Absatz 3 bleibt unberührt.

- (2) Kein Mitglied darf in seinem Amt oder seiner Tätigkeit für sich oder andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile von Dritten fordern, annehmen oder sich zusagen lassen oder Dritten ungerechtfertigte **Vorteile** gewähren oder zusagen.
- (3) Jedes Mitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf weder persönliche oder dritte **Interessen** in Amt oder Tätigkeit verfolgen noch Kenntnisse (insbesondere vertrauliche Informationen) oder Geschäftschancen des Unternehmens für sich oder andere nutzen. Eine entsprechende Nutzung durch Dritte ist zu verhindern.
- (4) Jedes Mitglied hat mögliche **Interessenkonflikte** unverzüglich dem Aufsichtsrat zu Händen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und der/dem Vorstandsvorsitzenden offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber zu informieren. Ein Interessenkonflikt entsteht insbesondere aufgrund Beteiligung, Beratung, Tätigkeit, Organfunktion oder anderer mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung mit Kunden/Lieferanten, Kreditgebern/-nehmern oder sonstigen Geschäftspartnern des Unternehmens oder dessen Wettbewerbern, auch durch Verwandte oder sonst nahestehende Personen, wenn sich in diesem Zusammenhang die Gefahr einer Verletzung von Pflichten gegenüber dem Unternehmen ergibt oder erhöht, z.B. durch mögliche Verletzung von Treue-, Interessenwahrungs-, Vertraulichkeits- o.a. Pflichten, auch nach Amtsende. Die Gesellschaft kann Tun, Dulden oder Unterlassen zur Vermeidung oder Minderung von Interessenkonflikten verlangen.
- (5) Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und einem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit **fremden Dritten** maßgeblich und üblich wäre. Solche Geschäfte bedürfen – soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach §§ 89, 111 b oder 112 AktG erforderlich ist – jedenfalls dann der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn ihr Wert 15.000,- Euro übersteigen könnte.
- (6) Jedes Mitglied sowie in enger Beziehung zu ihm stehende Personen haben Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) mitzuteilen (Art. 19 Absatz 1 EU-Marktmissbrauchsverordnung).

§ 7 - Berichterstattung

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und die zuständigen Ausschüsse regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Ordnungsmäßigkeit (Compliance). Soweit einem **Ausschuss** die Entscheidungskompetenz übertragen ist, berichtet der Vorstand direkt an diesen Ausschuss. § 90 Absatz 5 AktG bleibt unberührt.
- (2) Die Berichterstattung des Vorstands hat dem Grundsatz einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und das Gebot der Übersichtlichkeit und der Kontinuität der Informationen zu beachten.
- (3) Mit Ausnahme der Berichte an die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats (§ 10) sind Berichte des Vorstands in der Regel in Textform zu erstatten.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat auf **Verlangen** des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsmitglieds über Angelegenheiten des Unternehmens, die auf dessen Lage von erheblichem Einfluss sein können, auch soweit dies nicht in §§ 8-10 bestimmt ist.

§ 8 - Regelberichte

- (1) Mindestens einmal **jährlich** berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der **Unternehmensplanung** (§ 90 Absatz 1 Nr. 1 AktG). Dieser Bericht enthält die Schwerpunkte der vorgesehenen Geschäftsführung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens (einschließlich Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik für das Unternehmen und seine Bereiche und Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den aufgestellten Plänen und früher berichteten Zielen). Darüber muss außerdem unverzüglich berichtet werden, wenn Änderungen der Lage oder neue Fragen dies gebieten.
- (2) Die **Jahresplanung**, die der Vorstand vor Beginn eines Geschäftsjahres vorlegt, enthält insbesondere einen Ergebnisplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und einen Personalplan für das Unternehmen und seine einzelnen Bereiche für das kommende Geschäftsjahr sowie eine Vorschau auf die beiden darauffolgenden Geschäftsjahre.

- (3) Im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (sog. **Bilanzsitzung**) berichtet der Vorstand über die Rentabilität des Unternehmens (§ 90 Absatz 1 Nr. 2 AktG). In diesem Bericht ist die Ertragskraft des Unternehmens insgesamt und der einzelnen Bereiche auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen zu erläutern, jeweils in Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung.
- (4) Mindestens **vierteljährlich** berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, untergliedert nach Regionen und Bereichen. Dabei ist über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und wesentliche Risiken des Unternehmens und seiner Bereiche sowie die Compliance zu berichten (§ 90 Absatz 1 Nr. 3 AktG). Abweichungen gegenüber Vorjahr oder Planung sind zu erläutern.

§ 9 - Sonderberichte

Der Vorstand berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können (§ 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AktG). Diese Berichte sind - wenn möglich - so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 10 - Berichte an die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n

Die/der Vorsitzende unterrichtet die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats regelmäßig (auch zwischen den Regelberichten nach § 8) über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens (§ 90 Absatz 1 Satz 3 AktG) einschließlich wichtiger Beschlüsse (vor allem gemäß § 2 Absatz 2, 3, 4). Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll dabei einschlägig Kundige, insbesondere aus Aufsichtsrat oder Vorstand, hinzuziehen. Bei wichtigen Anlässen ist der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Das gilt auch für geschäftliche Vorgänge bei einem verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG), die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, sowie Vorgänge mit erheblicher Öffentlichkeitswirkung. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats berichtet dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung oder - bei Zuständigkeit eines Ausschusses - dessen Vorsitzender/m. § 90 Absatz 5 AktG bleibt unberührt.